

§ 3 HPandV (Brandenburg) — Verlängerung der Regelstudienzeit und der Prüfungsfristen im Wintersemester 2020/2021

Hochschulpandemieverordnung

Landesrecht Brandenburg

Stand: 02.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Für Studierende, die im Wintersemester 2020/2021 eingeschrieben sind, gilt eine von § 18 Absatz 2 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes abweichende, jeweils um ein Semester verlängerte individuelle Regelstudienzeit. Dies gilt entsprechend für Studierende, die die Regelstudienzeit mit dem Wintersemester 2020/2021 überschritten haben und denen eine Verlängerung der Förderungshöchstdauer gemäß § 15 Absatz 3 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes gewährt wurde, im Hinblick auf die Ausbildungsförderung. Bei beurlaubten Studierenden regelt die Hochschule, abhängig von den Beurlaubungsgründen und der Situation an der Hochschule, ob die Verlängerung nach Satz 1 Anwendung findet.

(2) Für Studierende, die im Wintersemester 2020/2021 eingeschrieben sind, verlängern sich die in § 21 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes genannten Fristen für die Erbringung von fachsemestergebundenen Prüfungsleistungen in diesem Studiengang jeweils um ein Semester. Sollte es sich hierbei um Prüfungsleistungen handeln, die aus hochschulorganisatorischen Gründen nur in einem Sommersemester beziehungsweise nur in einem Wintersemester erbracht werden können, so umfasst die verlängerte Frist entsprechend das zeitlich nächste Sommersemester beziehungsweise Wintersemester.

Zitiervorschlag: § 3 HPandV (Brandenburg)

Quelle: bravors, abgerufen 02.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg (landesrecht.brandenburg.de: <https://www.landesrecht.brandenburg.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted. Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/HPandV/3>